

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Epple Druckfarben AG

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) gelten für sämtliche Käufe und Bestellungen der Epple Druckfarben AG („Epple“) und dem Leistenden („Lieferant“). Mit der Auftragsbestätigung des Lieferanten gelten diese Einkaufsbedingungen gleichzeitig als anerkannt und als Vertragsbestandteil. Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen. Sie werden nur Vertragsinhalt, wenn Epple ihnen im Einzelfall schriftlich zustimmt. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Epple in Kenntnis entgegenstehender oder den Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten, die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

1.2 Die Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch als Rahmenvereinbarung für alle künftige Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Lieferanten, ohne dass ein ausdrücklicher Hinweis auf diese Einkaufsbedingungen in jedem Einzelfall erfolgen müsste.

1.3 Im Einzelfall getroffene individuelle Abreden mit dem Lieferanten haben stets Vorrang vor den Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung maßgebend.

1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer gegenüber dem Verkäufer abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.5 Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.

2. Vertragsschluss

2.1 Der Kaufvertrag kommt zustande, wenn a) der Lieferant nach Empfang einer schriftlichen Bestellung durch Epple diese Bestellung innerhalb von zwei Werktagen schriftlich annimmt („Annahme“) oder b) Epple nach Empfang eines schriftlichen Angebotes des Lieferanten dieses Angebot innerhalb von zwei Werktagen schriftlich annimmt. Etwaige mündliche Vereinbarungen bedürfen zur Wirksamkeit der wechselseitigen schriftlichen Bestätigung.

2.2 Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der schriftlichen Bestätigung durch Epple.

2.3 Die Erstellung von Angeboten erfolgt für Epple kostenfrei und unverbindlich, Kostenvoranschläge werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung vergütet.

2.4 Auf sämtlicher Korrespondenz mit Epple ist die betreffende Bestellnummer anzugeben.

3. Preise, Rechnung und Zahlung

3.1 Der in der Bestellung nach 2.1 a) bzw. dem Angebot nach 2.1 b) ausgewiesene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer und sonstiger Steuern, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen sind.

3.2 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die von Epple angegebene Lieferadresse einschließlich Verpackung ein.

3.3 Rechnungen sind entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Form nach erfolgter Lieferung in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Rechnungen sind mit der vorgegebenen Bestellnummer zu versehen, etwaige Rabatte und Abzüge sowie angefallene Steuern sind getrennt

Epple Druckfarben AG

Gutenbergstr. 5 . 86356 Neusäß . Telefon +49 821 4603 0 . Fax +49 821 4603 200 . info@epple-druckfarben.de

Epple Druckfarben AG . Sitz Augsburg . HRB 2106 Augsburg . USt-IdNr. DE 221486604

Vorstand: Dr. Carl Epple (Sprecher) . André Kinzel . Dr. Vroni Walter . Aufsichtsratsvorsitzender: Michael Berz

Stadtparkasse Augsburg: BIC AUGSDE77XXX . IBAN DE90 7205 0000 0000 2494 09

VR Bank Augsburg-Ostallgäu eG: BIC GENODEF1AUB . IBAN DE95 7209 0000 0007 1333 91

auszuweisen. Rechnungsabschriften sind deutlich als solche zu kennzeichnen.

3.4 Eingereichte Rechnungen, die der unter 3.3 genannten Form nicht entsprechen, gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung an als Eppe zugegangen.

3.5. Zahlungen erfolgen nach Lieferung und Erhalt der Rechnung entweder innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen rein netto zum Monatsende mit Zahllauf jeweils zum Wochenende. Beginn der Zahlungsfrist ist das Eingangsdatum der Rechnung. Erfolgte Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.

3.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Eppe in gesetzlichem Umfang zu. Eppe ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Eppe noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

3.7 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

4. Liefervorschriften, Gefahrübergang

4.1 Der Lieferant hat die Ware „frei Haus“ an die in der Bestellung nach 2.1 a) bzw. dem Angebot nach 2.1 b) angegebene Versandanschrift zu liefern. Im Falle des Versandes sind jeweils die maßgeblichen Transport-, Verpackungs- und Kennzeichnungsbestimmungen der Beförderungsart einzuhalten, insbesondere bestehende Zoll- und Gefahrgutvorschriften. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz in Neusäß zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

4.2 Versandpapiere müssen vollständig mit der Lieferung vorliegen, insbesondere ist jeder Lieferung ein Lieferschein beizufügen. Auf den Versandanzeigen, Lieferpapieren, Frachtbriefen, Packlisten und der äußeren Verpackung sind die Bestellnummer und die Chargennummer anzugeben. An Ladeeinheiten ist das Stückgut bzw. Stückgewicht gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.

4.3 Der Lieferant verpflichtet sich, Eppe alle notwendigen Produktinformationen, insbesondere zur Zusammensetzung und Haltbarkeit der Waren, z. B. Sicherheitsdatenblätter, Verarbeitungshinweise, Kennzeichnungsvorschriften etc., einschließlich etwaiger Änderungen derselben rechtzeitig vor der Lieferung zukommen zu lassen.

4.4 Unbeschadet weitergehender Ansprüche gilt bei Gewichtsabweichungen das bei der Eingangsermittlung durch Eppe festgestellte Gewicht, wenn nicht der Lieferant nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Analog gilt dies auch für Mengen.

4.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf Eppe über, wenn dieser die Ware an der vereinbarten Lieferadresse übergeben wird. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

5. Lieferung, Teillieferung, Lieferverzug, Vertragsstrafe

5.1 Die mit Eppe vereinbarten Lieferzeiten (Liefertermin und Lieferfrist) sind für den Lieferanten verbindlich. Vorablieferungen, Teillieferungen sowie Lieferungen nach dem vereinbarten Liefertermin sind nur nach vorheriger Zustimmung durch Eppe zulässig. Die vorbehaltlose Annahme oder Bezahlung einer verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf etwaige Rechte wegen Überschreitens der Leistungszeiten dar.

5.2 Sobald der Lieferant Umstände erkennen kann, die eine ordnungsgemäße rechtzeitige Lieferung gefährdet erscheinen lassen, ist er verpflichtet, dies Eppe umgehend unter Angabe der Gründe sowie voraussichtlicher Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

5.3 Im Falle des Verzuges stehen Eppe die gesetzlichen Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – zu. Die nachfolgende Regelung bleibt unberührt.

5.4 Ist der Lieferant schuldhaft in Verzug, kann Eppe – ungeachtet weitergehender gesetzlicher Ansprüche auf Ersatz den Verzugsschadens – nach vorheriger Androhung

zumindest in Textform Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Nettobestellwerts je vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettobestellwerts der verspätet gelieferten Ware. Nimmt Epple die verspätete Lieferung der Ware dennoch als Erfüllung an, behält sich Epple die Geltendmachung des Anspruchs auf Zahlung der vorgenannten Vertragsstrafe bis zur vollständigen Bezahlung des Gesamtpreises der bestellten Ware vor.

5.5 Auf das Ausbleiben von durch Epple zu liefernder notwendiger Unterlagen oder Angaben kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese trotz Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

6. Eigentumsvorbehalte

Die Übereignung der Ware an Epple hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt Epple jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Epple bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

7. Mängelgewährleistung und Schadensersatz

7.1 Für Rechte von Epple bei Mängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

7.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf Epple die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung der Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung nach 2.1 a)

bzw. dem Angebot nach 2.1 b) – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Bedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von Epple oder vom Lieferanten stammt.

7.3 Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen Epple Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn Epple der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

7.4 Bei Lieferung mangelhafter Ware kann Epple Nacherfüllung – nach Wahl von Epple durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache – innerhalb einer von Epple gesetzten, angemessenen Frist vom Lieferanten verlangen.

7.5 Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung aufgewendeten Kosten trägt der Lieferant, dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet Epple jedoch nur, wenn diese erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

7.6 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von Epple gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Epple den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen.

7.7 Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder für Epple unzumutbar, bedarf es keiner Fristsetzung; der Lieferant ist unverzüglich zu unterrichten.

7.8 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rückpflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 Abs. 2 HGB) mit folgender Maßgabe: Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn Epple sie dem Lieferanten innerhalb von zwei Wochen seit Eingang der Ware mitteilt. Verdeckte Mängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung unverzüglich nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Män-

gelänge. Dies gilt nicht bei offen zutage liegenden Mängeln; bei diesen finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

7.9 Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet Epple nicht auf Gewährleistungsansprüche.

7.10 Im Übrigen ist Epple im Falle der Lieferung mangelhafter Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat Epple nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

7.11 Mit dem Zugang der Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, Epple musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

8. Produkthaftung

8.1 Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, Epple von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist Epple verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird Epple den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR Mio. 5 zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das

Rückrufisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird Epple auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

9. Qualitätssicherung

Der Lieferant ist verpflichtet, bei der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung ein geeignetes Qualitätsmanagement-System anzuwenden und auf Verlangen von Epple nachzuweisen. Epple hat das Recht, sich von der Qualitätsfähigkeit des Lieferanten durch System-, Prozess- und/oder Produktaudits zu überzeugen.

10. Subunternehmer

Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Epple. Der Lieferant hat den Subunternehmern bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben sämtliche Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die dem Lieferanten gegenüber Epple obliegen.

11. Geheimhaltung, gewerbliche Schutzrechte, Werbung

11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle von Epple erhaltenen oder in sonstiger Weise aus dem Bereich von Epple oder eines anderen Unternehmens der Epple Gruppe bekannt gewordenen nicht offenkundigen Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, z. B. technische und sonstige Daten, Messwerte, Technik, Betriebserfahrungen, Betriebsgeheimnisse, Know-how, Zusammensetzungen und sonstige Dokumentationen („Informationen“) geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zwecke der Abwicklung des jeweiligen Vertrages zu verwenden. Der Lieferant verpflichtet sich, alle hiernach körperlich übermittelten Informationen, wie Unterlagen, Muster, Proben oder ähnliches nach entsprechender Aufforderung durch Epple unverzüglich an Epple zurück zu geben, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden.

11.2 Epple stehen die alleinigen Eigentums- und jegliche gewerblichen Schutzrechte an den unter Punkt 11.1 genannten Informationen zu.

11.3 Der Lieferant wiederum gewährleistet, dass Epple durch die vertragsgemäße Nutzung der von ihm gelieferten Waren und Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Der Lieferant stellt Epple von allen wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten geltend gemachten Ansprüchen Dritter frei. Etwaige Lizenzgebühren, Aufwendungen oder Kosten, die Epple ggf. zur Vermeidung oder zur Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, hat der Lieferant zu tragen.

11.4 Der Lieferant ist ohne vorherige, ausdrückliche und schriftliche Einwilligung durch Epple nicht befugt, auf die mit Epple bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und/oder Werbematerial Bezug zu nehmen.

12. Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

13. Datenschutz

Der Lieferant wird gemäß DS-GVO und Bundesdatenschutzgesetz-neu darauf hingewiesen, dass Epple die Lieferantendaten in maschinenlesbarer Form speichert und im Rahmen der Zweckbestimmung des zum Lieferanten bestehenden Vertragsverhältnisses sowie zu Marketingzwecken bearbeitet.

14. Höhere Gewalt, außerordentlicher Rücktritt, außerordentliche Kündigung

14.1 Höhere Gewalt („ein von außen kommendes, unvorhersehbares und unbeherrschbares außergewöhnliches Ereignis, das auch durch äußerste Sorgfalt nicht abgewendet werden kann“), unverschuldete Betriebsstörungen und sonstige unabwendbare Ereignisse (wie z. B. Krieg, Terroranschläge, nationaler Notstand, Pandemien, Epidemien, Erdbeben, Überschwemmung und sonstige Naturkatastrophen, Feuer, Explosion, Blitzschlag sowie damit verbundene behördliche Maßnahmen) berechtigen Epple, ganz oder teilweise vom Vertrag mit dem Lieferanten zurückzutreten oder diesen außerordentlich zu kündigen. Dies gilt nur, soweit die Umstände von nicht unerheblicher Dauer (zumindest 30 Kalendertage) sind oder den Betriebsablauf bei Epple maßgeblich beeinträchtigen

und/oder konkludent eine erhebliche Verringerung des Bedarfs an den bestellten Waren oder Leistungen zur Folge haben. Im Falle einer Vertragsbeendigung aus vorgenannten Gründen hat der Lieferant keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz im Zusammenhang mit bzw. aufgrund der Beendigung des Vertrags. Dies gilt jedoch nicht, wenn Epple die vorgenannten Umstände zu vertreten hat.

Epple kommt mit ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht in Verzug, sofern deren Nichterfüllung auf ein in Epples Wirkungskreis fallendes Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist.

Soweit der Lieferant von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene ist, ist er verpflichtet Epple unverzüglich in Textform hierüber zu informieren und auf Epples Verlangen aller erforderlichen Nachweise hierzu vorzulegen. Der Lieferant hat sämtliche Anstrengungen zu unternehmen, um die sich aus dem Ereignis ergebenden nachteiligen Auswirkungen so weit wie möglich abzumildern.

14.2 Epple steht bezüglich von Käufen und Bestellungen ein außerordentliches Rücktritts- und im Falle des Zustandekommens einer Rahmenvereinbarung nach 1.2 ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn

- a) der Lieferant fälligen Lieferverpflichtungen wiederholt nicht nachkommt; oder
- b) eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eingetreten ist; oder
- c) über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

15. Weitere Bestimmungen

15.1 Soweit eine oder mehrere Klauseln dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln. Epple und der Lieferant vereinbaren bereits jetzt, dass anstelle der unwirksamen Klausel eine Klausel als vereinbart gilt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel weitestgehend entspricht.

15.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Epple und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).



15.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten
aus dem Vertragsverhältnis ist – soweit gesetzlich zulässig
– Augsburg. Epple ist jedoch berechtigt, den Lieferanten

an jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu
verklagen.

Stand: 10/2021